



50. Jahrgang

28. Januar 2021

Nummer 1

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2021	Seite 1
Bekanntmachung der Satzung über die Nutzung der Wohnmobilplätze in der Stadt Verl vom 25.01.2021	Seite 3
Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Verl vom 15.12.2020	Seite 6
Bekanntgabe der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Verl vom 18.06.2020/12.11.2020	Seite 9

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Verl für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), hat der Bürgermeister dem Rat der Stadt Verl am 26.01.2021 den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Anlagen zugeleitet

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	106.192.860 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	105.601.770 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	101.330.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	95.121.060 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.471.090 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.921.020 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	116.720 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	400.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

17.250.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 110 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 190 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 340 v. H. |

Verl, den 26.01.2021

aufgestellt:

Heribert Schönauer
Kämmerer

bestätigt:

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens während der Öffnungszeiten im Rathaus, Paderborner Straße 5, Zimmer 151, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist in dem vorgenannten Zeitraum ebenfalls unter der Adresse <https://www.verl.de/rathaus/politik/haushalt> im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, und zwar ab sofort, Einwendungen bei der Stadtverwaltung Verl, Anschrift wie zuvor, erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Verl in öffentlicher Sitzung.

Verl, den 26.01.2021

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung über die Nutzung der Wohnmobilplätze in der Stadt Verl vom 25.01.2021

Der Rat der Stadt Verl hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung vom 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den durch Hinweistafeln, Befestigung und Umrandung als Wohnmobilstellplatz gekennzeichneten Bereich des Parkplatzes an der Ostwestfalahalle Kaunitz. Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Verl.

§ 2 zulässige Nutzung

- (1) Die in § 1 dieser Satzung genannte Nutzungsfläche wird zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen auf der Durchreise und/oder für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen ausgewiesen. Nicht zugelassen sind insbesondere Wohnwagen, Wohnanhänger, PKW, Motorräder, Reisebusse, Verkaufsmobile und –anhänger sowie Zelte. Ausgenommen sind Vorzelte, die direkt am Wohnmobil befestigt sind.
- (2) Wohnmobile dürfen nur abgestellt werden, wenn sie über geeignete Möglichkeiten verfügen, Abfall, Abwasser und Fäkalien an Bord zu halten.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Das Abstellen der Wohnmobile ist nur erlaubt, wenn gleichzeitig eine dafür vorgesehene Anmeldung ausgefüllt und in den dafür vorgesehenen Briefkasten geworfen wurde. Die Anmeldung dient zur Kontrolle der Aufenthaltsdauer und wird, wie auch die Abmeldung, spätestens nach vier Wochen vernichtet. Die Abmeldung kann bei der Abreise in gleicher Weise erfolgen und kann dazu dienen, eine (mehrtägige) Unterbrechung des Aufenthaltes zu belegen. Zu- und Abfahrten sind nur in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr zulässig.

- (2) Die ausgewiesenen Stellplätze stehen für Wohnmobile maximal 5 Tage zur Verfügung. Sonderregelungen zur Aufenthaltsdauer oder dem zusätzlichen Zulassen von Zelten können ausnahmsweise auf Anfrage mit dem Fachbereich Sicherheit/Ordnung der Stadt Verl vereinbart werden.
- (3) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

§ 4 Benutzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen

- (1) Die Entsorgung von Grauwasser ist nur in Abstimmung mit den Hallenwarten (Tel. 05246 2188) an der Ostwestfalahalle Kaunitz gestattet. Die Hallenwarte sind in der Regel von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr am Montag, Dienstag und Donnerstag, von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr am Mittwoch, sowie von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr am Freitag erreichbar.
Eine Entsorgung von Schwarzwasser (Chemietoiletten) wird nicht angeboten!
- (2) Die Benutzung der Trinkwasser- und Stromversorgungsanlage erfolgt gegen Gebühr, wobei kein Anspruch auf jederzeitiges Funktionieren der Anlage besteht.

§ 5 Ordnung

- (1) Jeder Besucher hat seinen Stellplatz sauber zu halten, Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik, laute Unterhaltungen, etc. zu vermeiden und auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten, besonders in der Zeit der Nachtruhe von 22:00 – 6:00 Uhr.
- (2) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu angelegten Stellplätzen zu erfolgen. Außerhalb der Stellplätze ist das Parken von Wohnmobilen im Umkreis von 100 m untersagt.
- (3) Hunde oder sonstige Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Tierkot ist unverzüglich zu entfernen.
- (4) Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt
- (5) Die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung, sowie Beschädigung an der Platzeinrichtung hat der Halter oder Fahrer des Wohnmobiles die Haftung zu übernehmen.
- (6) Der Stellplatzbenutzer stellt den Grundstückseigentümer bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen.
- (7) Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt werden (Nutzung durch Veranstaltungen), ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Verl abgeleitet werden kann.

§ 6 Verbote

Nicht erlaubt ist

1. das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen,
2. das Abstellen von Wohnmobilen im Rahmen oder Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder für gewerbliche Zwecke,
3. das Abstellen von Wohnanhängern, PKW, Motorrädern, Reisebussen und Verkaufsanhängern auf den Wohnmobilstellplätzen,
4. das Abstellen oder Parken von Wohnmobilen im Umkreis von 100 m um die Stellplätze,
5. das Zelten,
6. offenes Feuer, speziell das Grillen mit Holzkohle und das Abbrennen von Lagerfeuern,
7. das Freihalten von Stellplätzen (Reservierung),
8. das Ablassen von Abwasser und Fäkalien außerhalb der dafür vorgesehenen Ablassmöglichkeiten an der Ostwestfalahalle und den sonstigen ausgewiesenen Ablassstellen,
9. das Benutzen von Aggregaten,
10. das Entsorgen von Hausmüll auf dem Wohnmobilstellplatz und das Verunreinigen des Platzes und seiner Umgebung,
11. das Lagern von freistehenden Gasflaschen am Wohnmobil.

§ 7 Hausrecht

Die Stadt Verl sowie die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht auf dem Stellplatzgelände aus. Die Benutzer haben den Anweisungen der Personen unverzüglich Folge zu leisten. Diese überwachen die Einhaltung der Nutzungsregeln dieser Satzung. Widerrechtliche abgestellte Fahrzeuge und Anhänger können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Verl haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- oder Trinkwasserversorgungsanlage dem Nutzer oder Dritten entstehen. Eine Haftung für Schäden durch höhere Gewalt ist ausgeschlossen. Der Winterdienst auf dem Platz (Räumen und Streuen) ist eingeschränkt. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Verl für sämtliche, auch durch im Nutzungskreis befindliche Dritte wie Kinder oder Besucher verursachte Schäden an der Platzeinrichtung, soweit er sein Verschulden nicht widerlegen kann.
- (3) Im Bedarfsfalle kann das Stellplatzgelände vorübergehend eingeschränkt oder vollständig seitens der Stadt Verl zur anderweitigen Nutzung belegt werden. Dies wird rechtzeitig im Voraus öffentlich bekanntgemacht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen des § 2 zulässige Nutzung, des § 3 Erlaubnis sowie der §§ 5 und 6 dieser Satzung können gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden. Bei fahrlässiger Begehungsweise beträgt das Bußgeld bis zu 250,00 €. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 10 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt Verl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Verl vorher gerügt worden und dabei wurde die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Verl, den 25.01.2021

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Satzung für das Jugendamt der Stadt Verl vom 15.12.2020

Der Rat der Stadt Verl hat am 15.12.2020 aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I, S. 960), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 414), und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b ber. S. 304a) folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Verl beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Verl zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder / Vorsitz

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt:
 - a) nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
 - b) nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind.
- (3) Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt Verl angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die dem Rat der Stadt Verl angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 1. die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung;
 2. die Leitung des Jugendamtes oder ihre Vertretung;
 3. eine Richterin oder ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
 4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 5. je eine Vertretung für die Grundschulen und für die weiterführenden Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt werden;
 6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen Stelle bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
 8. eine Vertretung aus dem Jugendamtseleiterbeirat;
 9. bis zu zwei weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden.
- (2) Für jedes beratende Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 bis 9 ist je eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Die Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen ferner
 1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 9, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Dies gilt auch für die von den Fraktionen im Rat der Stadt Verl nach § 4 Abs. 2 Buchst. b vorgeschlagenen in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Förderung von Kindern und Jugendlichen.
 2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
 - b) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG),
 - c) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII),
 - d) die Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII),

- e) die sich aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) ergebenden Aufgaben, wie:
 - aa) die Bedarfsplanung über Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 2 KiBiz),
 - bb) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen (§ 52 KiBiz),
 - cc) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 42 KiBiz),
 - dd) die Entscheidung über Förderprogramme auf Kindertageseinrichtungen,
 - ee) die Festsetzung der Elternbeiträge (§ 51 KiBiz).
 - f) die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans (KJFöP),
 - g) die Aufstellung von Bedarfsplanungen aus dem Bereich der Jugendhilfe,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
 4. Die Anhörung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes vor der Berufung.
 5. Der Jugendhilfeausschuss wird angehört vor Organisationsentscheidungen, welche die Aufgabenverteilung zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und anderen Stellen der Stadtverwaltung wesentlich verändern.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss können durch die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Verl weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 8 Arbeitsgruppen

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können seitens des Jugendhilfeausschusses bei Bedarf Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertretung, die Mitglieder des Rates sein müssen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem oder seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 - a) ist verpflichtet, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Verl vom 11.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 17.12.2020

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntgabe

der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Verl vom 18.06.2020/12.11.2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Verl
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschedner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	360,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	490,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	974,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	887,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.314,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.751,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	974,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	974,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	32,47 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	32,47 Euro

4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Grabplatte		
a)	Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.314,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.751,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	69,13 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	50,37 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 27.09.2001 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 19,18 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

1.	Kosten Friedhofsgärtner gem. Werkvertrag
2.	Sachkosten der Grundstücksunterhaltung
3.	Reinigungskosten
4.	Abfallbeseitigung
5.	Unterhaltung der technischen Geräte
6.	Verbrauchsmittel
7.	Ersatz an die Kirchengemeinde
8.	Ersatz an den Kirchenkreis
9.	Abschreibung, Zinsen
10.	Verwaltungskosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erbbestattung von Tot- und Fehlgeburten	293,00 Euro
b)	Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	293,00 Euro
c)	Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	586,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	293,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Orgelspiel	50,00 Euro
b)	Einheitliche Grabplatte gem. § 10 Abs.7 Friedhofssatzung	240,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	733,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.465,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	586,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	440,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	879,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	293,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	293,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	586,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	293,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	26,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	26,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	26,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	26,00	Euro
(5)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 1 Friedhofs-satzung	26,00	Euro
(6)	Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	26,00	Euro
(7)	Zustimmung zur Rückgabe von Nutzungsrechten	36,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17. November 2005.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 17. November 2005 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. September 2016 außer Kraft.

33415 Verl, den 18.06.2020/ 12.11.2020

Die Friedhofsträgerin

Siegel

gez. Vorsitzende/r

gez: Presbyter/in

gez: Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Verl vom 18.06.2020/12.11.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt am 30.11.2020, Landeskirchenamt Bielefeld Az.: 723.02-3208.

Staatsaufsichtlich genehmigt durch die Bezirksregierung Detmold am 09.12.2020.

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den Monat Dezember 2020

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	9		17
Ausländer	1		1
Insgesamt	10		18
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
1		Inländer: + 1	Ausländer: - 1
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 30.11.2020	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.12.2020
Inländer weiblich	11.457	- 81	11.439
Inländer männlich	11.517	- 2	11.515
Ausländer weiblich	1.275	- 1	1.274
Ausländer männlich	1.758	+ 19	1.777
Insgesamt	26.007	- 2	26.005

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**
für den 2020 (Jahresstatistik)

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten		Sterbefälle
Inländer	236		248
Ausländer	27		8
Insgesamt	263		256
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
20		Inländer: + 20	Ausländer: - 20
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 31.12.2019	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.12.2020
Inländer weiblich	11.464	- 25	11.439
Inländer männlich	11.514	+ 1	11.515
Ausländer weiblich	1.262	+ 12	1.274
Ausländer männlich	1.736	+ 41	1.777
Insgesamt	25.976	+ 29	26.005

Beilage zum „ Amtsblatt Verl “ 01/2021

Statistik des Standesamtes Verl für 2020 (Jahresstatistik)

G e b u r t e n:

Insgesamt		7
Elternwohnsitz in Verl		3
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		4
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	2
	Jungen	5

E h e s c h l i e ß u n g e n: 99

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	142
Mit Wohnsitz in Verl	131
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	11

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	1
40 bis 65 Jahre alt	5
65 bis 70 Jahre alt	10
70 bis 80 Jahre alt	21
80 bis 90 Jahre alt	58
Über 90 Jahre alt	47